

die Städte als geschlossene Körperschaft anerkennen und ihnen ein besonderes Wahlrecht geben, auch wenn Blomberg den Untergang dieses eigentlichen Mittelstandes in düstersten Farben prophezeit.

Helwing muß ihm mitteilen, daß der Entwurf zu seinem Nachtrag vom 25. Februar das Ultimatum der Regierung gewesen war (6. September). Das hat zur Folge, daß Blomberg auch seine Vorschläge vom 10. August als Ultimatum der Stände erklärt (3. Dezember).

3. Verhandlungen am Bundestage 1826

Wieder steht man auf dem toten Gleis.

Was wird man in Frankfurt zu diesem Ergebnis sagen? Die Stimmung dort ist im Augenblick mehr für Körperschaftsstände, weniger für eine allgemeine Volksvertretung, solange nicht nachgewiesen ist, daß sie dem monarchischen System entspricht. Kaum einer der Bundestagsgesandten, selbst nicht einmal der Referent der Vermittlungskommission, kennt das bündereiche Aktenmaterial des lippischen Verfassungsvertrages. Rein gefühlsmäßig aber sympathisiert die Mehrzahl von ihnen mit den Ständen, weil der Erlaß von 1819 eine repräsentative, nicht eine monarchische Verfassung einführen will. Menschlich begreiflich findet man, daß der Fürst zur Lippe aus Liebe und Verehrung das Werk seiner hervorragenden Mutter nicht zerstören mag, aber politisch ist das nicht. Man muß ihm Zeit gönnen, bis er nach reiferer Erfahrung und mit besserer Einsicht vielleicht selbst zu den erwünschten Abänderungen die Hand bietet. Über diese Dinge unterhält man sich in Frankfurt. Andererseits wird die Bundesversammlung nur höchst ungern gegen eine Bundesregierung in der Form eines Beschlusses einschreiten, solange der Streit auf gutlichem Wege nach den Grundsätzen der Legitimität und des monarchischen Systems geschlichtet werden kann.

Am 13. Juli (1825) hatte die Bundesversammlung erstmalig die Regierung an die Abgabe ihrer Erklärung erinnert und ihr eine neue Frist bis zum Schluß des Jahres gegeben. Jetzt riet Freiherr v. Leonhardi, ein Erinnerungsschreiben der Stände abzuwarten, das in der Tat im April (1826) in Frankfurt einging. Entsprechend bestimmte die Bundesversammlung der Regierung eine neue Frist bis zum 27. Juni.

Ohne Frage, man ist in der Regierung ratlos. Helwing will augenscheinlich die Verantwortung nicht übernehmen. Man entschließt sich, mit dem Geheimen Staatsrat v. Klüber Fühlung zu nehmen, der von jeher der Fürstin Pauline in Freundschaft ergeben gewesen war. Er riet dringend, eine Entscheidung der Bundesversammlung um jeden Preis zu vermeiden, und empfahl nachdrücklichst, auf Einführung der Paulinischen Verfassung zu verzichten und dadurch den unmittelbaren Verkehr mit den Ständen frei zu machen.

Neue Verlegenheiten!

Was war schon zu fürchten, fragte endlich Helwing, dieser ewigen Vergleichsversuche überdrüssig, wenn der Fürst sich entschloß, die Verfassung von 1819 aufzugeben? Mehr als die alte Verfassung konnte der Bundestag und überhaupt keine menschliche Gewalt den Ständen zubilligen. Gab man jetzt diplomatisch nach, dann blieb immer die Möglichkeit, die alte Verfassung zeitgemäß auszugestalten und auf diesem Umwege doch zu erreichen, was 1819 gewollt war. Petri und Meien wehren sich gegen die Zumutung, das Verfassungswerk ihrer verehrten Fürstin freiwillig zu opfern. Petri verlangt erst eine Entscheidung der Bundesversammlung über die Vorfrage, ob die Stände noch in anerkannter Wirksamkeit bestanden. Mit Bestimmtheit rechnet er auf einen günstigen Ausgang. Als ihnen aber Helwing ohne Blatt vor dem Munde nachweist, wie zweifelhaft gerade dies Problem sei, wie man unmöglich bestreiten könne, daß

die Stände innerhalb der Verwaltung immer noch in Wirksamkeit seien, am Generalhofgericht, an der Landkassenverwaltung, da lassen sie alle die Köpfe hängen. Gewannen aber die Stände erst den Art. 56 der Wiener Schlußakte¹⁾, dann war ein Vergleich mit ihnen nicht mehr möglich. Hin und her redet man und kann sich nicht einigen, kann sich zu nichts entschließen. Immer näher rückt der Termin — man beantragt Fristverlängerung, um zum mindesten Zeit zu gewinnen. Vielleicht kann man inzwischen von Klüber ein Gutachten haben über das, was unter „anerkannter Wirksamkeit“ zu verstehen sei. Aber Klüber läßt nichts mehr von sich hören.

In Frankfurt wird das Fristgesuch der Regierung sehr übel aufgenommen. Der präsidiierende österreichische Bundestagsgesandte Baron v. Münch-Bellinghausen gebrauchte sehr ungnädige Worte über die Verzögerung und sprach in einer Stimmung, die dem Fürsten zur Lippe durchaus nicht günstig war. Auch in der preußischen Gesandtschaft war man augenscheinlich verschnupft. Der preußische Legationsrat v. Bülow ist außerdem ein Verwandter des Landrats v. Borries. Leonhardi gibt den dringenden Rat, da alle Vergleichsversuche mißlungen sind, die alte Verfassung mit allen ihren Ungewißheiten, Mängeln und bestrittenen Punkten zunächst wiederherzustellen und sich vorzubehalten, sie nach den Vorschriften der Wiener Schlußakte umzugestalten. Man ließ die Regierung wissen, daß man ihre Erklärung noch im Laufe des Jahres erwartete.

Jetzt war wirklich keine Zeit zu verlieren. Mit weitgehender Vollmacht reiste Regierungsrat Petri nach Frankfurt. Am 17. Juli traf er dort ein. Die Regierung wünscht, daß er kein großes Aufsehen macht, er soll hauptsächlich herumhören, weniger ver-

¹⁾ „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“

handeln. Die Aufnahme bei dem Präsidenten v. Münch war artiger, als Petri erwartete. Der Baron ist ein sehr guter Zuhörer, erfäßt klar und schnell und äußert sich bestimmt. Er versprach guten Rat, aber nur persönlich, nicht amtlich. Das aber hört Petri sehr bald heraus, von einer Beibehaltung der Paulinischen Verfassung kann keine Rede mehr sein. Es wird gerade ihm nicht leicht, sich mit dem Gedanken zu versöhnen, daß es gesetzgeberisch doch richtiger ist, wenn der Fürst eine ganz neue Verfassung aus einem Guß gibt, als wenn er der Urkunde von 1819 einen scheußlich gefliakten Mantel umhängt.

In der Eile muß etwas geschehen. Petri war vorher weder Referent noch Mitglied der Kommission gewesen. Zwar hatte er das ganze Aktenmaterial mitgenommen, aber die Gedanken für neue Vorschläge müssen sich erst auf dem Frankfurter Parkett entwickeln. In engstem Anschluß an die bisherigen Vergleichsergebnisse verzeichnete er zunächst die Grundzüge seines Operationsplans, der etwas Neues nicht bot und deshalb auch von der Regierung umgehend bis auf einen Punkt gebilligt wurde. Man war mit Petri nicht einverstanden, der Ritterschaft als besonderes Vorrecht die Ernennung des Landtagspräsidenten allein aus ihrer Mitte zu bewilligen. Auf der Grundlage dieser Grundzüge entwarf Petri für Münch eine Denkschrift, in der er geschichtlich und staatsrechtlich nachzuweisen suchte, in welcher Weise die altlandständischen Verhältnisse mit der Paulinischen Verfassung und dem landesherrlichen Interesse zu vereinigen wären. Besonders hob er die Nachteile der alten Verfassung hervor mit ihrer ewigen Drückerei vor Zahlung von Landessteuern, an der sich Ritterschaft und Städte in gleicher Weise beteiligt hätten. Er wies nach, daß eine Erweiterung der Ständeverfassung ein Bedürfnis sei, selbst dann, wenn die Frage, ob sich die Stände noch in anerkannter Wirksamkeit befänden, zu ihren Gunsten entschieden würde. In dieser Ständeverfassung darf die zahl-

reichste Klasse des Landes, der Bauer, nicht fehlen, er trägt den größten Teil der Staatslasten. Das monarchische Prinzip vereinigt gerade nach Art. 57 der Wiener Schlußakte die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates und will, daß er sich in der Lage befinde, allgemeine Urteile über das Wohl seiner Untertanen auf verfassungsmäßigem Wege zu hören, und daß er sich in seinen Regentenhandlungen nicht durch Interessen einzelner gehemmt finde. Das Zweikammersystem erklärt Petri für einen kleinen Staat wie Lippe für unzweckmäßig, da dem Souverän der Einfluß auf die erste Kammer etwa durch Pairs fehle, es würde das monarchische Prinzip nur lähmen, hätte auch in Lippe nie bestanden.

Daß Petri eine so wichtige Denkschrift ohne Rücksfrage bereits an Münch abgegeben hatte, versetzte die Regierung in die lebhafteste Unruhe. Doch verpflichtete sie zu nichts. Aber Leonhardi will von dem Präsidenten gehört haben, daß ihm die Denkschrift noch nicht monarchisch genug wäre. Er hätte erwartet, daß der Adel eine eigene Kammer bilde, Virilstimmen erhalte und als Körperschaft anerkannt werde. Bestätigte sich diese Wiedergabe, der Petri nicht traute, so war wenig gewonnen. Doch er selbst erfuhr nichts, obwohl er sogar von dem Präsidenten zu einem Dinër eingeladen wurde. Petri, der ewig an Heimweh litt, will abreisen, wenigstens sagt er es Leonhardi. Der gerät in Aufregung. Unmöglich, davon könne keine Rede sein, andere hätten monatelang gewartet. Petri soll in die umliegenden Bäder reisen, sich zerstreuen, die übereilte Abreise würde alles verderben.

Petri wartet eine Woche um die andere. Worauf eigentlich? Von dem Referenten der Vermittlungskommission, einem Grafen Beust, einem an sich ganz verlässlichen Menschen mit festen Grundsätzen, hört er zu seinem Erstaunen, daß er noch gar nicht unterrichtet war, auch nicht einmal wußte, ob er das Referat behalten würde. Ebenso merkt er im Gespräch mit Klüber, daß er nur ganz oberflächlich eingeweiht

ist. Diese Uninteressiertheit ringsum ist zum Verzweifeln!

Es liegt eine merkbare Spannung in der Luft. Man will wissen, daß Metternich nach Frankfurt kommt. Man munkelt sogar, die lippischen Stände hätten sich durch Bülow an ihn gewandt und Münch werde demnächst sein Sprachrohr sein.

Am 17. August endlich erfuhr Petri, was Münch mit Metternich im Schloß Johannisberg ausgemacht hatte. Man wünscht keine Repräsentativverfassungen, sondern Landstände. Man wünscht Körperschaften der adligen Rittergutsbesitzer, Körperschaften der Bürger. Wenn die Ritter auf zwei Kurien bestehen, soll man sie ihnen lassen, da es nicht zwei Kammern sind. Die Städte können nur aus ihren Bürgern, nicht aus allen ihren Einwohnern Abgeordnete entsenden. Petri bittet den Präsidenten, sich in die Lage seines Fürsten zu versetzen, der unmöglich eine bereits eingeführte Verfassung aufopfern könne, ohne die Unzufriedenheit seiner Untertanen zu erregen. Der Präsident wird scharf: die Paulinische Verfassung ist eine Mißgeburt, die gänzlich beseitigt werden muß. Der Fürst wird nicht auf das Geschrei einiger Advokaten oder unruhiger Köpfe hören. Er wird sich vielmehr die Liebe seiner Untertanen dauernder sichern, wenn sie allmählich einsehen, daß regelrechte Einrichtungen ihren wahren Interessen angemessener sind. Vor allem aber ist der Fürst zur Lippe verpflichtet, den Bundesverhältnissen gemäß zu handeln. Münch verlangt die Anerkennung des Adels als Körperschaft und zwei Kurien. Die neue Verfassung muß unbedingt mit Zustimmung der Stände vom Fürsten gegeben werden — „mit Zustimmung der Stände“, wiederholt er. In keinem anderen Sinne wird der Bundestag entscheiden!

Zum zweiten Male greift Metternich mit harter Faust in das Schicksal der lippischen Verfassung hinein!

Von allen Bundestagsgesandten war der Präsident am eingehendsten über alle Einzelheiten des Streites unterrichtet, darüber konnte sich Petri nicht mehr täuschen. Doch er merkt, er behält noch einen Trumpf in der Hand. Als er sagt, daß seine Regierung, falls neue Verhandlungen scheiterten, die Bundesversammlung veranlassen werde, über die Frage der anerkannten Wirksamkeit zu entscheiden, die unter allen Umständen zugunsten des Fürsten ausfallen müsse, da widersprach Münch nicht, wie zu erwarten war, sondern lenkte auffallend von diesem heikeln Thema ab: es sei immer vorteilhaft, wenn die an den Bund gebrachten Streitigkeiten außerhalb des Bundestages beigelegt würden; die kleinen Fürsten hätten überdies vorzugsweise dafür zu sorgen, daß der Bund nicht mit Streitigkeiten aus ihrem Innern belästigt würde, damit nicht die Idee entstand, als fühlten sich die Untertanen unter ihrer Regierung nicht glücklich.

Doch war Münch davon überzeugt, daß es Petri bei seiner verbindlichen Lebensart schon gelingen werde, die Sache gütlich beizulegen. In diesem Sinne gab er ihm den Wunsch auf den Weg, daß er in allen seinen diplomatischen Geschäften mit eben dem Glück handeln möge wie in dem gegenwärtigen.

4. Der Abschluß der Verhandlungen 1826—1830

Die Paulinische Verfassung war nicht mehr zu retten.

Mit diesem Ergebnis war Petri aus Frankfurt zurückgekommen. Der Fürst muß sie aufgeben, wenn der vom Bund gewünschte Zweck damit erreicht wurde. Aber die neuen Verhandlungen konnten nicht sofort aufgenommen werden, da Petri, der sie jetzt allein weiterführen wird, langanhaltend erkrankte. Erst im November (1826) fand sich die Regierung zusammen, um eine neue Grundlage auszuarbeiten. Mit gemischten Gefühlen! Man war doch entsetzt, zu welchem Rückschritt diese neue Aufgabe führte, wie sie jeden